# Satzung

# der Karnevalsgesellschaft Blau Gold Muffendorf

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen "Karnevalsgesellschaft Blau Gold von1966 Bad Godesberg Muffendorf e. V." und ist unter dem Geschäftszeichen VR 4873 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen worden.
- Die Gesellschaft ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval und gehört dem Festausschuss Godesberger Karneval e. V. an.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn-Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt die Erhaltung, Pflege und Förderung des Karnevalbrauchtums und der heimatlichen Tradition.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### Dem Satzungszweck dienen:

- (a) die Teilnahme an Karnevalsumzügen,
- (b) die Durchführung von Straßen- und Saalkarnevalsveranstaltungen,
- (c) weitere Veranstaltungen zur Pflege des rheinischen Brauchtums.
- Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Prüfungsauftrag zur Kassenüberwachung erfolgt durch die Wahl von zwei Kassenprüfern durch die Mitgliederversammlung. Kassenprüfungen erfolgen mindestens einmal jährlich, in jedem Falle vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die in § 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Zwecke zu fördern und zu unterstützen bereit ist. Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, oder durch Berufung zum Senator. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgebrechtigten erforderlich.
- Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.
- (4) Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei hervorragenden Verdiensten eines Präsidenten kann der Titel "Ehrenpräsident" verliehen werden. Über Ernennungen entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres; rückständige Mitgliedsbeiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft auszugleichen,
  - (b) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist oder mit der Beitragszahlung länger als 2 Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Vorstandsmitglied scheidet durch die Ausschlussentscheidung auch aus dem Amt. Widerspricht das Mitglied der mit Gründen versehenen Vorstandsentscheidung innerhalb von einem Monat nach ihrer Zustellung, so entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung über den Ausschluss,
  - (c) durch Tod,
  - (d) durch Niederlegung der Mitgliedschaft im Senat, soweit die Mitgliedschaft in der Gesellschaft durch Berufung zum Senator erfolgt ist.
- Etwaige sich im Besitz von ausscheidenden Mitgliedern befindliche, der Gesellschaft zu Eigentum gehörende Sachen sind ohne Verzögerung und unaufgefordert der Gesellschaft zurück zu geben. Für Schäden bleibt der Ausscheidende haftbar.

## § 4 Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts bzw.

  Ausscheidens auch für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Mitgliedsbeiträge werden im Wege des Einzugsermächtigungs-Verfahrens erhoben. Der Einzug erfolgt zum 1.7. eines jeden Jahres. Bei Nichtleistung trägt das Mitglied anfallende Bankgebühren. Bei Mahnung wegen nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahngebühr erhoben. Änderungen der Bankverbindung und des Wohnortes sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Die einzelnen den aktiven Mitgliedern zur Verfügung gestellten Uniformjacken nebst Zubehör sind pfleglich zu behandeln und bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft in gereinigtem Zustand an den Vorstand zurückzugeben.

Die Gesellschaft hat das Recht, selbst finanzierte Uniformjacken und Zubehör zum Zeitwert von dem Mitglied zu erwerben. Bei Uneinigkeit über den Zeitwert soll hierüber der Präsident des Godesberger Festausschusses verbindlich entscheiden.

## § 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Senat

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 Mal jährlich statt.
- Die Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - (a) die Entgegennahme des
  - (a.a) Bericht des Präsidenten
  - (a.b) Bericht des Geschäftsführers
  - (a.c) Bericht des Schatzmeisters
  - (a.d) Bericht der Kassenprüfer
  - (b) die Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl eines Wahlleiters
  - (d) die Neuwahl des Vorstandes
  - (e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - (f) Satzungsänderungen
  - (g) die Wahl von zwei Kassenprüfern (für 2 Jahre)
  - (h) Anträge
  - (i) die Auflösung des Vereins
- Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftstelle vorliegen.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit bei Wahlen 1 Mitglied "geheime Wahl" begehrt, ist dem zu entsprechen.
- Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt "Wahl von Beisitzern" hat die Mitgliederversammlung über die Zahl der zu wählenden Beisitzer Beschluss zu fassen.
- (7) Satzungsänderungen und Beschlüsse über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet im übrigen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von einem Protokollführer abzufassen und vom Veranstaltungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (11) Der Vorstand hat auf Verlangen von 15 v. H. der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten einzuberufen, soweit die Antragsteller den Gegenstand der Beratung in ihrem Antrag begründen. Der Antrag und seine Begründung ist allen Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen. Auf Verlangen hat der Vorstand über die Zahl der Mitglieder Auskunft zu erteilen.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (1.1) dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
  - (1.2) dem 1. Schatzmeister
  - (1.3) dem 2. Vorsitzenden
  - (1.4) dem 2. Schatzmeister
  - (1.5) dem Geschäftsführer
  - (1.6) dem Schriftführer
  - (1.7) dem Pressewart
  - (1.8) dem Ehrenpräsidenten
  - (1.9) dem Senatspräsidenten
  - (1.10) den Beisitzern

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
  - Er hat insbesondere die Vertreter im Vorstand und der Mitgliederversammlung im Festausschuss Godesberger Karneval zu benennen. Er hat darüber hinaus über die Aufnahme von Senatorinnen und Senatoren zu entscheiden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für 2 Jahre.
- Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen berufen, die dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Vorstand wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen vorzeitigen Rücktritt, so kann der 1. Vorsitzende kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht berufen. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB.
- (7) Alle Teilnehmer an Vorstandssitzungen sind verpflichtet, über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt.

### § 8 Der Senat

- (1) Der Senat besteht aus
  - dem Senatspräsidenten
  - dem/den stellvertretenden Senatspräsidenten
  - den Senatoren
- (2) Senator kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat oder wer ihn zukünftig insbesondere durch materielle Zuwendungen unterstützen will. Die Berufung zum Senator erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Senatspräsidenten. Er wird sofern er nicht Mitglied des Vereins ist mit der Ernennung zum Senator gleichzeitig zum Mitglied der Gesellschaft berufen.

### § 9 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Festausschuss Godesberger Karneval e. V., oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation. Soweit es einen für Bad Godesberg eigenständige Dachverband aller Karnevalisten nicht mehr gibt, soll das Vermögen der Gesellschaft der Stadt Bonn zufließen, die es für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Muffendorf zu verwenden hat.

## § 10 Schlussbestimmung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten als geschlechtsneutral. Die entsprechenden Funktionen können von Frauen und von Männern ausgeübt werden.